



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 04.09.2020

Zusätzliche Publikationen: KABUR 11.09.2020

Meldungsnummer: KK04-0000014297

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Aussersihl-Zürich, Wengistrasse 7, 8004 Zürich

Kollokationsplan Politérmica Schweiz AG

Schuldner:

Politérmica Schweiz AG

CHE-101.821.187

Breite 2

6487 Göschenen

(vormals: Landoltstrasse 1, 8006 Zürich)

Schweiz

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagestelle:

Konkursamt Aussersihl-Zürich als ausserordentliches stellvertretendes Amt für das

Konkursamt Fluntern-Zürich

Wengistrasse 7, 8004 Zürich

Briefadresse: Postfach, 8036 Zürich

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Der Kollokationsplan liegt den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Aussersihl-Zürich zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Einzelgericht für SchKG-Klagen am Bezirksgericht Zürich, Postfach, 8036 Zürich, rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Begehren um Abtretung der

Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, sind innert 10 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt schriftlich beim Konkursamt Aussersihl-Zürich, Postfach, 8036 Zürich, einzureichen.

Bemerkungen:

Neuaufgabe des infolge nachträglicher Forderungseingabe ergänzten Kollokationsplans.